

Teubner in Leipzig ferner:

7290. **Sharpe's, S.**, Geschichte Egyptens v. der ältesten Zeit bis zur Eroberg. durch die Araber 640 n. Chr. Nach der 3. verb. Orig.-Ausfl. deutsch bearb. v. H. Jolowicz. 1. Bd. gr. 8. Geh. \* 2  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$
7291. **Theokrit's Idyllen.** Für den Schul- u. Privatgebrauch erklärt v. A. T. H. Fritzsche. gr. 8. Geh. 24 N $\frac{1}{2}$
- Troschel in Trier.
7292. **Nationalliteratur**, die neue deutsche, kritisch, humoristisch, satyrisch v. Verf. von Heinr. Heine's Himmelfahrt. 1. Hft. 8.  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$

Bieweg &amp; Sohn in Braunschweig.

7293. **Wagner's, R. F. C.**, Grammatik der englischen Sprache. Neu bearb. v. L. Herrig. 6. Aufl. gr. 8. Geh. 1  $\frac{1}{2}$

Voigt &amp; Günther in Leipzig.

7294. \* **Parker's, Th.**, sämtliche Werke. Deutsch v. J. Zietzen. 2. Aufl. 2. Bfg. 8. Geh.  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{2}$
7295. **Volks-Kalender** f. 1858. Hrsg. v. K. Steffens. 8. Geh. \* 12  $\frac{1}{2}$  N $\frac{1}{2}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Rechtsfälle.

#### Nachdruck von Titeln.

Die Leser des Börsenblattes erinnern sich noch des in diesen Blättern mehrfach angeregten Streites zwischen den Herren J. S. Meyer und R. Kittler in Hamburg, wegen einer von Letztem veranstalteten sogenannten Titelausgabe mehrerer von dem Erstern mit Verlagsrecht angekauften Werke.

Herr Meyer erblickte darin einen Nachdruck und fand sich in dieser Ansicht mit dem Sachverständigen-Verein in Uebereinstimmung, während mehrere angesehenere hiesige Buchhändler das Verfahren des Herrn Kittler im buchhändlerischen Gebrauch für begründet und gerechtfertigt erklärten.

Das vormalige Handelsgericht trat, obschon aus andern Gründen, der Ansicht der Letztern bei und trug Bedenken, auf die beantragte Eröffnung einer Untersuchung einzugehen. In diesen Tagen ist jedoch eine Verordnung des königlichen Appellationsgerichts eröffnet worden, welche die eigentliche Streitfrage in so gründlicher und umfassender Weise erörtert, daß die Mittheilung in diesen Blättern um so gerechtfertigter erscheint, je weniger bisher die Rechtsansicht über das Eigenthum an Titeln als festgestellt betrachtet werden konnte und je weitergreifend diese Entscheidung insofern sich darstellt, als dieselben Gründe auch auf die von Herrn R. Kittler veranstalteten Titelausgaben von de Castres' Blüthen der französischen Literatur und von Hammerstein's Memoiren Anwendung finden.

#### Erkenntniß.

Auf den von dem Bezirksgerichte zu Leipzig in Appellationsfachen Isaac Salomon Meyer's, Denunciants an einem, Ludwig Adolph Kittler's, Denunciants am andern Theile, Appellanten und Appellaten, erstatteten Bericht erkennt das königliche Appellationsgericht zu Leipzig für Recht:

Daß der Bl. 36 b genannte Sachwalter des Denunciants demjenigen, so ihm Bl. 71 der Proceßvollmacht halber auferlegt worden, Bl. 78 flg. nunmehr zur Genüge nachgekommen.

Die Hauptsache anlangend, ist es bei dem Bl. 71 flg. zu lesenden, am 25. August 1856 publicirten Bescheide, insofern darin erkannt worden ist, daß dem Bl. 50 gestellten Antrage auf Einleitung der Untersuchung gegen Denunciants nicht Statt zu geben, vielmehr mit Wiederaufhebung des Blatt 28 b verfügten Arrestes auf Antrag des Denunciants zu verfahren, auf die erste, zweite und vierte Beschwerde des Denunciants nicht zu lassen, sondern es hat bei dem verfügten Arreste zur Zeit sein Bewenden, und ist mit der beantragten Einleitung der Untersuchung gegen Denunciants gebührend zu verfahren, worauf ferner in der Hauptsache wie der weiteren Kosten halber ergeht, was Recht ist.

Dahingegen ist der vorerwähnte Bescheid im Uebrigen, der sonstigen Beschwerden beider Theile ungeachtet, zu bestätigen.

Königl. Sächs. Appellationsgericht zu Leipzig.

(L. S.)

Dr. Beck.

Dr. Schill.

### Entscheidungsgründe

in Appellationsfachen Isaac Salomon Meyer's c/s. Ludwig Adolph Kittler.

Das vorstehende Erkenntniß beruht auf nachstehenden Erwägungen:

#### A.

Inhalts der Verordnung zu Publication der Strafproceßordnung vom 13. August 1855 sub I. Nr. 5 sind die Vorschriften über das Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schuß der Rechte an literarischen Erzeugnissen betreffend, von den Veränderungen des strafproceßualischen Verfahrens eben so wenig berührt worden, als die materiellen Bestimmungen über den Begriff und die Ahndung der Vergehungen gegen das nur gedachte Gesetz durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Veränderung erfahren haben (vergl. die Verordnung zu Publication des Strafgesetzbuches vom 13. August 1855. §. 3. Nr. 4).

Wenn man gleichwohl durch das auch in dem Gesetze, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28. Januar 1835 sub B. §. 38. Nr. 5 anerkannte Princip des früheren Criminalverfahrens, daß auf Rechtsmittel des Angeklagten — die einzigen, welche dieses Verfahren, abgesehen von der Kostenfrage, gestattete, — nicht härter erkannt werden dürfe, als bereits geschehen sei, in gegenwärtiger Instanz an einer Abänderung der dem Denunciants anscheinend günstigen Entscheidung erster Instanz sich nicht behindert gefunden hat, so rechtfertigt sich dies durch die Betrachtung des rein formellen Charakters dieser Entscheidung.

Die erste Instanz hat sich nur mit Prüfung der Frage beschäftigt, ob dasjenige, was Denunciants dem Denunciants beigegeben hat, objectiv genommen, eine Uebertretung des Gesetzes vom 22. Februar 1844 enthalte, ohne auf die subjective Beziehung des beigegebenen, die Autorschaft der incriminirten Handlung, näher einzugehen, indem sie, von der Rechtsansicht geleitet, daß jene Frage zu verneinen sei, die Einleitung einer diesfalligen Untersuchung überhaupt für unstatthaft erachtet, und den darauf gerichteten Antrag des Denunciants zurückgewiesen hat. Hiernach beschränkt sich die erstinstanzliche Entscheidung auf den Ausspruch über die Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit einer Handlung, ganz abgesehen davon, ob dieselbe von dem Denunciants oder irgend einem Dritten begangen worden ist, sie ist dem Denunciants nicht mehr und nicht weniger günstig, als jedem Andern, der sich in gleichem Falle mit ihm befindet oder künftig einmal befinden könnte, und die Weigerung, eine Untersuchung zu eröffnen, erscheint daher als ein mit der Entscheidung der Hauptfrage verbundenes und aus derselben folgendes, rein proceßleitendes Decret, das als solches jederzeit abgeändert werden kann, sobald die demselben zu Grunde liegende materiellrechtliche Auffassung der Sache von dem proceßleitenden Gerichte selbst aufgegeben, oder in dem gesetzlichen Instanzenzuge gemißbilligt wird. Daß die Abweisung des Untersuchungsantrages in Folge der zufälligen Verbindung mit der Frage, ob eine strafbare Handlung vor-